

Verkürzter Anhang für die Offenlegung beim Firmenbuch

vis-vitalis Lizenz- und Handels GmbH

9. Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Z 1 in Verbindung mit § 242 Abs. 2 UGB)

- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	12.000.000,00
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	12.000.000,00
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind:	0,00
- Art und Form dieser Sicherheiten:	

16. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

- durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer	0,00
- davon Arbeiter	0,00
- davon Angestellte	0,00

18. Mitglieder (Familien- und Vorname, § 239 Abs. 2 UGB) der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats:

Geschäftsführung:	Name	seit
	MMag. Johann Griebner	27.06.2005
	Mag. Hubert Schwarzl-Karl	01.02.2015

19. Darstellung und Entwicklung der Posten des Anlagevermögens und des Postens "Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes" (Anlagenspiegel, § 226 Abs. 1 UGB):

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2025	Zugänge 31.12.2025	01.01.2025	Abschreibungen 31.12.2025	01.01.2025 31.12.2025
Anlagevermögen					
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	73.400,67	0,00	0,00	0,00	73.400,67
	73.400,67	0,00	0,00	0,00	73.400,67
sonstige Ausleihungen	11.200.000,00	0,00	0,00	0,00	11.200.000,00
	<u>11.200.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>11.200.000,00</u>
Summe Anlagenspiegel	11.273.400,67	0,00	0,00	0,00	11.273.400,67
	<u><u>11.273.400,67</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>11.273.400,67</u></u>

Verkürzter Anhang für die Offenlegung beim Firmenbuch

vis-vitalis Lizenz- und Handels GmbH

<p>Unterschrift des Geschäftsführers/der Geschäftsführer in vertretungsbefugter Anzahl ³⁾</p>  <p>..... ...</p>	<p>Salzburg, am 30.04.2026</p>
---	--------------------------------

- 1) Achtung: a) Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung offenzulegen.
b) Reicht der Platz für die Angaben nicht aus, so ist erforderlichenfalls ein Beiblatt anzuheften.
- 2) Das Nichtanführen eines Punktes dieses Anhangs gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Gesellschaft nicht zutreffen.
- 3) Basierend auf der Rechtsmeinung, dass die Vorlage durch die gesetzlichen Vertreter in vertretungsbefugter Anzahl ausreicht (siehe etwa Jabornegg, Kommentar zum HGB, RZ 4 zu § 277 mwN).